KANTON
LUZERN

Gesundheits- und Sozialdepartement
Dienststelle Gesundheit und Sport

Masern: Informationsblatt für Kontaktpersonen in Betrieben

Masern sind eine hochansteckende Viruserkrankung. Die Ansteckung erfolgt durch Tröpfchen oder Aerosole, die z. B. durch Husten oder Niesen und beim Sprechen entstehen. Die Aerosole können bis zu zwei Stunden in der Luft schweben. So können sich Personen mit der Krankheit anstecken, die sich gleichzeitig oder innerhalb von zwei Stunden danach im gleichen Raum aufgehalten haben wie eine an Masern erkrankte Person. Die Zeit von der Ansteckung bis zum Auftreten der ersten Krankheitszeichen (sogenannte Inkubationszeit) beträgt 7-18 Tage, der Masernausschlag tritt 3-7 Tage nach dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen auf und dauert 4-7 Tage. Krankheitszeichen sind hohes Fieber, starker Husten, Schnupfen und Bindehautentzündung der Augen mit auffallender Lichtscheu sowie ein typischer Hautausschlag, der hinter den Ohren beginnt und sich innerhalb von wenigen Tagen über den ganzen Körper ausbreitet. Eine erkrankte Person ist 4 Tage vor Auftreten des Hautausschlages und bis 4 Tage danach ansteckend.
Die Maserninfektion kann z. B. Mittelohr- (7-9 auf 100 Masern-Fälle), Lungen- (1-6 auf 100 Fälle) oder Hirnentzündungen (1 auf 1'000 Fälle) auslösen und teilweise bleibende Schädigungen verursachen. 1-3 von 10'000 Masern-Erkrankungen verlaufen tödlich. Bei Erwachsenen verläuft die Krankheit oft schwerer und es entwickeln sich häufiger Komplikationen als bei Kindern.

Behandlung/Vorbeugung

Eine ursächliche Behandlung gegen das Virus gibt es nicht. Es können lediglich die Symptome gelindert werden. Den einzigen sicheren Schutz vor Masern bietet die vorbeugende Impfung. Empfohlen sind zwei Dosen: die erste im Alter von 9 Monaten, die zweite mit 12 Monaten. Eine Nachholimpfung ist in jedem Alter möglich. Sie wird allen nicht immunen und nicht vollständig geimpften, nach 1963 geborenen Personen empfohlen. Nur wenige Personen können nicht gegen Masern geimpft werden, beispielsweise Säuglinge unter 6 Monaten, Schwangere und Personen mit Erkrankungen des Immunsystems.
Wie nach jeder Impfung ist eine vorübergehende Lokalreaktion (Schmerz, Rötung, Schwellung) an der Einstichstelle möglich. Gelegentlich können Fieber oder rote Hautflecken auftreten. Schwere Nebenwirkungen wie eine Hirnentzündung (1 Fall pro 1 Mio. Masern-Geimpfte) sind äusserst selten, viel weniger häufig als die oben genannten Komplikationen der Masernerkrankung.

Massnahmen bei Auftreten von Masern in Betrieben

An Masern erkrankte Personen dürfen erst wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, wenn sie nicht mehr ansteckend sind (d. h. ab dem 5. Tag nach Beginn des Hautausschlages).
Um eine Weiterverbreitung der Masern zu verhindern, können in Absprache mit der Dienststelle Gesundheit und Sport nicht geimpfte Personen mit Jahrgang 1964 oder jünger, die Kontakt zu einer an Masern erkrankten Person hatten, gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Gesundheit für maximal 21 Tage gezählt ab dem letzten Kontakt mit einer an Masern erkrankten Person von Gemeinschaftseinrichtungen resp. vom Arbeitsplatz ausgeschlossen

und angewiesen werden, sich zu Hause aufzuhalten (Quarantäne). In Zweifelsfällen entscheidet die Dienststelle Gesundheit und Sport abschliessend. Diese Massnahme entfällt, falls innerhalb von 72 Stunden nach dem ersten Kontakt zu einer ansteckenden Person geimpft werden konnte oder die Masern nachweislich bereits durchgemacht wurden.
Sollten Kontaktpersonen in den 3 Wochen nach dem letzten Kontakt mit einer an Masern erkrankten Person Fieber, einen Hautausschlag, Husten und/oder eine Bindehautentzündung bekommen, sollen sie sich unverzüglich zu Hause isolieren und sich telefonisch an ihre Hausärztin bzw. ihren Hausarzt wenden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um geimpfte oder nicht geimpfte Kontaktpersonen handelt. Eine Masernerkrankung bei geimpften Personen ist zwar sehr selten, aber nicht komplett ausgeschlossen.

Weitere Informationen

http://www.bag.admin.ch/masern